

APPELLATIONSHOF LÜTTICH

2 SEPTEMBER 2021

Der fünften strafkammer

IN SACHEN:

DIE GENERALSTAATSANWALTSCHAFT

UND:

S. S. G.-F., geboren in Malmedy am (...), belgischer Nationalität, wohnhaft in (...),
- direktgeladene Zivilpartei
anwesend und beigestanden von Rain FONSNY Nathalie, Rechtsanwältin aus EUPEN

L. D., geboren in Sankt-Vith am (...), belgischer Nationalität, wohnhaft in (...),
- Zivilpartei
anwesend und beigestanden von Rain Andrea HAAS, Rechtsanwältin aus SANKT-VITH

O. A. , eingetragen im NRN unter der Nummer (...), geboren in Subice (Polen) am (...), polnischer
Nationalität, wohnhaft in (...),
- direktladende Zivilpartie
anwesend und beigestanden von Rain MOOR Stephanie, Rechtsanwältin aus EUPEN

GEGEN:

B., I., H. , eingetragen im NRN unter der Nummer (...), geboren in Haubourdin (Frankreich) am (...),
französischer Nationalität, wohnhaft in (...),
- Angeklagter, direktladende Partei

anwesend und beigegeben von Rain MOOR Stephanie, Rechtsanwältin aus EUPEN, und Ra THEVISSSEN Patrick, Rechtsanwalt aus Eupen

BESCHULDIGUNGEN:

Der Angeklagte B. I. wird beschuldigt:

Als Täter oder Mittäter im Sinne von Artikel 66 des Strafgesetzbuches

A. Versuchter Totschlag mit erschwerenden Umständen

(Artikel 51, 52, 392, 393 und 405quater des Strafgesetzbuches)

in Büllingen, am 12. Mai 2018

1. versucht zu haben, vorsätzlich und mit Tötungsabsicht S. S. zu töten, wobei der Entschluss, ein Verbrechen zu begehen, durch äußere Handlungen in Erscheinung getreten ist, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens beinhalten und nur infolge von Umständen, die von dem Willen des Täters unabhängig waren, nicht zur Vollendung gelangt sind oder ihre Wirkung verfehlt haben, mit dem erschwerenden Umstand, dass nach Artikel 405quater des Strafgesetzbuches einer der Beweggründe des Verbrechens, der Hass, die Verachtung oder Feindseligkeit gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe bzw. ihrer Abstammung ist, im vorliegenden Fall, mit einer Pistole auf S. S. geschossen und diesen im Bauchbereich verletzt zu haben, zum Nachteil von S. S. ;

B. Vorsätzliche Körperverletzung

Artikel 392, 398 Absatz 1 und 405quater des Strafgesetzbuches)

vorsätzlich Schläge versetzt oder Verletzungen beigebracht zu haben, mit dem Umstand, dass diese Schläge oder Verletzungen eine Krankheit oder eine persönliche Arbeitsunfähigkeit des Opfers zur Folge hatten, und mit dem erschwerenden Umstand, dass nach Artikel 405quater des Strafgesetzbuches einer der Beweggründe des Verbrechens, der Hass, die Verachtung oder Feindseligkeit gegenüber einer Person aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe bzw. ihrer Abstammung ist, im vorliegenden Fall:

1. in Büllingen, am 12. Mai 2018

hilfsweise zur ersten Beschuldigung: mit einer Pistole auf S. S. geschossen und diesen im Bauchbereich verletzt zu haben, zum Nachteil von S. S. ;

2. in Büllingen, am 12. Mai 2018

mit einem Schlagstock auf S. S. eingeschlagen zu haben zum Nachteil von S. S. ;

ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG:

Mit Urteil vom 20. April 2020 (Urteilsnummer 2020/111) hat die sechste strafrechtlich tagende Kammer des Gerichts Erster Instanz Eupen kontradiktorisch gegenüber I. B. , A. O. , S. S. und D. L. wie folgt entschieden:

Bezüglich des Angeklagten I. B. :

Die Straftatbestände der Beschuldigungen A1 und B2 sind entsprechend dem Wortlaut der Ladung zu Lasten des Angeklagten I. B. erwiesen.

Der Straftatbestand der Beschuldigung B1 ist nicht zu Lasten des Angeklagten I. B. erwiesen.

Der Angeklagte I. B. wird von der Beschuldigung B1 freigesprochen.

Der Angeklagte I. B. wird in Tateinheit für die Beschuldigungen A1 und B2 verurteilt:

- zu einer einzigen Haftstrafe von drei Jahren und zu einer einzigen Geldbuße von 150 € erhöht um 70 Zuschlagszehntel auf 1.200 €, und im Falle der Nichtzahlung binnen der gesetzlichen Frist zu einer Ersatzgefängnisstrafe von einem Monat;
- zur Zahlung eines Betrages von 25,- Euro, erhöht um 70 Zuschlagszehntel auf 200,-Euro als Beitrag zum Sonderhilfsfonds für die Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten und für gelegentliche Retter;
- zu den auf 1.827,46 Euro abgerechneten Kosten der Strafverfolgung;
- zur Zahlung eines Betrages von 20,- Euro an den Budgetfonds für den weiterführenden juristischen Beistand.

Sichergestellte Gegenstände:

Die sichergestellten und bei der Kanzlei unter der Nummer BS 399/18 (W. S.-S.) und BS 810/18 (Schlagstock) hinterlegten Gegenstände werden eingezogen und sind zu vernichten.

Bezüglich des Direktgeladenen S. S. :

Die Straftatbestände der Beschuldigungen der vorsätzlichen Schläge und des versuchten Einbruchsdiebstahls der Direktladung sind nicht zu Lasten des Direktgeladenen S. S. erwiesen.

Der Direktgeladene S. S. wird von diesen Beschuldigungen freigesprochen.

Die Direktladende Parteien I. B. und A. O. tragen die Kosten der Direktladung.

Zivilrechtlich:

Infolge des Freispruches des Direktgeladenen S. S. ist das Gericht unzuständig um über die Bestellungen der Zivilparteien I. B. und A. O. zu urteilen.

Die Bestellung der Zivilpartei S. S. ist gegenüber den Angeklagten I. B. zulässig.

Der Angeklagte I. B. wird verurteilt der Zivilpartei S. S. den vorläufigen Betrag von 2.000,- € zu zahlen.

Die Bestellung der Zivilpartei D. L. ist gegenüber den Angeklagten I. B. zulässig.

Der Angeklagte I. B. wird verurteilt der Zivilpartei D. L. den vorläufigen Betrag von 1.500,- € zu zahlen.

Vor jeder weiteren Entscheidung über die Zivilansprüche der Zivilparteien S. S. und D. B. wird die Wiedereröffnung der Verhandlung zu den oben erwähnten Zwecken angeordnet und die Angelegenheit auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 2020 um 11.00 Uhr anberaumt.

Alle weiteren Entscheidungen bleiben vorbehalten

BERUFUNGEN:

Am 6. Mai 2020 hat der Angeklagte I. B. in seiner Eigenschaft als Angeklagter durch seinen Rechtsbeistand Berufung gegen das Urteil der 6. strafrechtlich tagenden Kammer des Gerichts Erster Instanz Eupen vom 20. April 2020 eingelegt. Die Berufung vermerkt Anfechtungsgründe in Bezug auf das Verfahren und ist gegen den Schuldspruch in Verbindung mit den zulasten des Angeklagten erwiesen erklärten Beschuldigungen, gegen das verkündete Strafmaß sowie gegen die zivilrechtlichen Entscheidungen des Vorderrichters gerichtet.

Am 6. Mai 2020 haben der Angeklagte I. B. und Frau A. O. in ihrer Eigenschaft als direktladende Parteien durch ihren Rechtsbeistand Berufung gegen das Urteil der 6. strafrechtlich tagenden Kammer des Gerichts Erster Instanz Eupen vom 20. April 2020 eingelegt. Die Berufung vermerkt Anfechtungsgründe in Bezug auf das Verfahren. Zudem ist sie gegen den erstinstanzlichen Freispruch des Direktgeladenen S. S. gerichtet.

Es wird vermerkt: „Die Beschuldigungen des versuchten Einbruchsdiebstahls und der vorsätzlichen Körperverletzung/Schläge sind zulasten des Direktgeladenen S. S. erwiesen. Es kann nicht die Rede von Notwehr sein, was ihn betrifft. Der Freispruch ist ungerechtfertigt.“

In Verbindung mit der Zivilklage wird angegeben: „S. S. muss wegen versuchten Einbruchsdiebstahls und vorsätzlicher Schläge verurteilt werden. Die Zivilforderung der Berufungskläger ist somit zulässig und begründet für jeweils 1.000 € vorläufig und Ernennung eines medizinischen Sachverständigen“.

Am 6. Mai 2020 ist die Staatsanwaltschaft der Berufung des Angeklagten I. B. gefolgt. Diese Berufung betrifft die in erster Instanz verkündeten Strafen und Sicherungsmaßnahmen.

NACH BERATUNG:

Nach Durchsicht der Verfahrensakte und insbesondere der Sitzungsprotokolle vom 1. Oktober 2020, 5. November 2020, 3. Juni 2021 und vom heutigen Tage.

Nach Durchsicht der durch den Angeklagten, die Direktladenden und die Zivilparteien hinterlegten Schriftsätze und Aktenstücke.

BEURTEILUNG.

1) Zu der Befassung des Gerichtshofes

Die form- und fristgerecht eingelegten Berufungen des Angeklagten I. B. und der Staatsanwaltschaft sind zulässig.

Durch die Berufung der Staatsanwaltschaft ist der Gerichtshof mit den strafrechtlichen Entscheidungen des Vordergerichts in Bezug auf die verkündeten Strafen, das Strafmaß, die verkündeten Sicherheitsmaßnahmen sowie die jeweiligen Modalitäten dieser Entscheidungen befasst worden.

Die Berufung des Angeklagten I. B. hat den Gerichtshof mit der strafrechtlichen Beurteilung bezüglich der durch das Vordergericht erwiesen erklärten Beschuldigungen A1 und B2 und der zur Ahndung dieser beiden Straftatbestände verkündeten Strafen sowie mit den zivilrechtlichen Entscheidungen in Bezug auf die Zivilparteien S. S. und D. L. befasst.

Mittels eines am 20. Januar 2021 der Kanzlei des Gerichtshofs übermittelten Schriftsatzes hat die Zivilpartei S. S. eine Anschlussberufung gegen die zivilrechtlichen Bestimmungen der erstinstanzlichen Entscheidung eingelegt und um die Gewährung eines vorläufigen Betrages in Höhe von 5.000 € und um die Bestellung eines gerichtlichen Sachverständigen ersucht.

Mittels eines am 25. Februar 2021 der Kanzlei des Gerichtshofs übermittelten Schriftsatzes hat die Zivilpartei D. L. eine Anschlussberufung gegen die zivilrechtlichen Bestimmungen der erstinstanzlichen Entscheidung eingelegt und um die Gewährung eines endgültigen Schadensersatzbetrages in Höhe von 5.000 € und um Verurteilungen des Angeklagten zur Zahlung einer Verfahrensentschädigung in Höhe von 1.080 € pro Instanz ersucht.

In Anwendung von Artikel 203 §4 des Strafprozessgesetzbuches kann in allen Fällen, in denen die Zivilklage vor das Berufungsgericht gebracht wird, der Berufungsbeklagte bis zur Schließung der Verhandlung in der Berufung durch einen in der Sitzung gestellten Antrag Anschlussberufung einlegen. Die form- und fristgerecht eingelegte Anschlussberufung der Zivilparteien S. S. und D. L. ist demnach zulässig.

Die Staatsanwaltschaft hat keine Berufung gegen den erstinstanzlich ergangenen Freispruch für die in der Direktladung gegen S. S. erhobenen Beschuldigungen der vorsätzlichen Schläge und des versuchten Einbruchsdiebstahls eingelegt, sodass die angefochtene Entscheidung für diesen Aspekt rechtskräftig geworden ist (vgl.: Kass., 21. November 1984, Pas. 1985, I, S. 272).

Der Freispruch bleibt auch von der Berufung der Zivilpartei unberührt, insofern diese ausschließlich den zivilrechtlichen Aspekt und nicht die Strafverfolgung betreffen kann. Aufgrund von Artikel 202, 2 des Strafprozessgesetzbuches ist eine Zivilpartei berechtigt, gegen ein Urteil des Korrekionalgerichts Berufung einzulegen, jedoch „nur was ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft“ - dies unbeschadet einer etwaigen Überprüfung durch den Gerichtshof, ob die Straftatbestände, für die ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt ist, einen zivilrechtlichen Fehler im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches darstellen. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der berufungsklagenden Zivilpartei um eine direktladende Partei handelt (Kass., 27. 27. Januar 1988, Pas., 617).

Hieraus folgt, dass die Berufung der direktladenden Parteien in Verbindung mit der Direktladung zulässig ist, insofern sie gegen die zivilrechtlichen Bestimmungen der angefochtenen Entscheidung gerichtet ist, und unzulässig ist, insofern sie die strafrechtlichen Bestimmungen der angefochtenen Entscheidung betrifft.

2) Zu den strafrechtlichen Ermittlungen

Infolge einer zunächst handgreiflichen Auseinandersetzung mit der Zivilpartei S. S. hat der Angeklagte I. B. in der Nacht zum 12. Mai 2018, in der Nähe zu seinem Wohnhaus in (...), Gebrauch von einer Schusswaffe gemacht. Zum Zeitpunkt des Tatgeschehens befand sich der Angeklagte I. B. im Beisein seiner Lebensgefährtin A. O. , während die Zivilpartei S. S. von ihrer damaligen Freundin D. L. begleitet wurde.

Die Sachverhaltsschilderungen der Beteiligten zum Ablauf der Ereignisse sind widersprüchlich.

Am 11. Mai 2018 gegen 23.45 Uhr haben Herr S. S. und Frau D. L. eine Festveranstaltung „50 Jahre JGV“ in Manderfeld verlassen, um sich zur Wohnung des Herrn S. in (...) zu begeben. Da Herr S. übermäßig Alkohol getrunken und Marihuana geraucht hatte, entschieden sie sich, zu Fuß nach Hause zu gehen. Auf ihrem Weg gelangten sie vor das Wohnhaus des Angeklagten und dessen Lebensgefährtin A. O. , gelegen (...).

Herr S. S. und Frau D. L. haben sich gestritten. Diesen Streit hat der Angeklagte und dessen Lebensgefährtin A. O. laut eigenen Angaben als einen Übergriff von S. S. auf D. L. ausgelegt.

Am 12. Mai 2018 um 00.55 Uhr werden die diensttuenden Bereitschaftsdienste auf dem Gebiet der Polizeizone Eifel von der Leitstelle in Lüttich dringend zur Adresse des Angeklagten beordert. Die Leitstelle teilt mit, dass Herr B. I. folgenden Sachverhalt geschildert habe.

Herr B. habe beobachtet, dass eine junge Frau vor seiner Haustüre von einem jungen dunkelhäutigen Mann mit einem Teleskopschlagstock zusammengeschlagen werde. Er sei durch die Schreie der jungen Frau auf die Situation aufmerksam geworden. Herr B. habe daraufhin sein Haus verlassen, um der jungen Frau zu helfen. Dabei sei auch er selber von dem jungen Mann angegriffen worden.

Herr B. sei anschließend in sein Haus gelaufen und habe eine seiner Schusswaffen geholt. Mit dieser habe er das Haus wieder verlassen und zweimal in die Luft geschossen. Der vermeintliche Angreifer habe sich dadurch jedoch immer noch nicht vertreiben lassen und versuche ins Haus von Herrn B. zu gelangen. Weiter teilt Herr B. mit, dass er die junge Frau nicht mehr sehe. Außerdem drohe Herr B. nun, auch den Angreifer zu erschießen, falls dieser zurückkäme bzw. in sein Haus eindringen würde. Herr B. wird durch die Leitstelle ausdrücklich aufgefordert, seine Schusswaffe bis zum Eintreffen der Polizei unschädlich zu machen bzw. wegzuschließen.

D. L. hat in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 12. Mai 2018 unmittelbar nach den Vorfällen erklärt:

„[...] Wir haben dann gegen 23.45 Uhr beschlossen, die Veranstaltung zu verlassen, da ich den Eindruck hatte, dass S. ziemlich viel Alkohol getrunken hat. Wir sind zusammen rausgegangen und zu Fuß bis D. M. gegangen, von dort aus haben wir den sogenannten «Meyerter Weg» in Richtung Lanzerath genommen. Auf dem Weg haben wir dann eine Diskussion gehabt, weil S. soviel getrunken hatte. Wir haben uns aber nicht angeschrien, das lief alles in einer normalen Lautstärke ab. In dem Moment, wo ich S. gezogen habe, damit er mitkommt und zu ihm meinte « Komm S., wir gehen », kam ein Mann mit einer Taschenlampe aus der Eingangstüre und eine Frau stand in der Türschwelle auf unserer linken Seite, die sich auf der rechten Seite des Hauses befindet, heraus, vor dem wir uns zu diesem Zeitpunkt befanden. Wir standen vor dem Haus, auf der öffentlichen Straße und haben nicht das Grundstück betreten.

Der Mann sagte in deutscher Sprache « Was macht ihr da?! », leuchtete mit der Taschenlampe auf S. und sagte daraufhin « Kanacke ». Der Mann sagte daraufhin zu der Frau, die sich in der Türschwelle befand « Ruf die Polizei und hol die Pistole ». Die Frau ging daraufhin direkt wieder rein. Der Mann ist auf S. zugegangen und hat ohne Vorwarnung mit einem Gegenstand auf S. eingeschlagen. Im Vorfeld hat es kein Handgemenge zwischen S. und dem Mann gegeben.

Ich konnte sehen, wie S. den Gegenstand zur gleichen Zeit wie der Mann festhielt, um weitere Schläge zu vermeiden. Der Gegenstand fiel irgendwann zu Boden. Ich habe den Gegenstand vom Boden aufgehoben und dann gesehen, dass es sich um einen Schlagstock handelt.

ich habe dann zu S. gesagt « Komm » und bin schon ein Stück weitergegangen. Ich vermute, als der Mann die Frau wieder an der Türschwelle stehen sehen hat, hat er die Pistole an sich genommen. Bevor wir dazu kamen, uns zu entfernen, kam der Mann schon wieder auf uns zu und hat einen Schuss abgefeuert. Ich kann nicht sagen, ob der Mann bei dem ersten Schuss auf S. gezielt hat. Er hielt hierbei die Waffe in einer Hand.

Ich bin dann nochmals zu S. zurück gegangen und als ich mich wieder bei ihm befand, konnte ich sehen, dass der Mann eine Pistole mit gestrecktem Arm in unsere Richtung hält und diese dann auch abfeuert.

Der Mann stand ca. 3 Armlängen von uns entfernt, als er den zweiten und dritten Schuss abfeuerte. In dem Moment, als der zweite Schuss abgefeuert wurde ist S. vor mich gelaufen, da er mit mir weglaufen wollte. Daraufhin ist direkt ein dritter Schuss gefallen.

S. hielt sich dann an der rechten Seite des Oberkörpers und meinte, dass er getroffen wurde. Ich bin dann nach rechts in die Felder gelaufen, S. ist einen anderen Weg gelaufen. Ich habe während ich weggelaufen bin die ganze Zeit den Schlagstock in der Hand gehalten. Den Schlagstock habe ich irgendwann in der Nähe der Tankstelle « H. » in Merlscheid im Gras fallen gelassen. Ich kann die Stelle wieder zurückfinden und werde sie gleich zu dieser führen."

Herr S. S. hat den Vorfall in seiner polizeilichen Vernehmung vom 15. Mai 2018 (Aktenstück 2) wie folgt geschildert:

„D. hat vor Mitternacht nach Hause gehen wollen, weil sie der Auffassung war, dass ich stark angetrunken gewesen war. Wir haben den Saal verlassen bevor die Act's des Abends begonnen haben.

Wir sind in Richtung Dorfmitte und anschließend über einen kleinen Weg in Richtung Hasenvenn - Lanzerath gegangen. Ich wollte nicht bei D. E. schlafen, daraufhin haben wir dann beschlossen zu Fuss bis zu mir zu gehen. Im Vorfeld hat es eine kleine Diskussion zwischen D. und mir gegeben, schlussendlich hat sie mich überreden können mitzukommen. Sie ist sehr energisch gewesen.

Weil ich stark angetrunken gewesen bin, ist es mir schwer gefallen zu gehen. Ich habe mich mehrere Male hingesetzt und hingelegt. D. hat mich immer wieder auffordern müssen weiterzugehen.

Als wir auf Höhe des Hauses des Schützen angekommen sind, ging D. vorne weg und ich folgte ihr. Sie hat mir ständig zugerufen weiterzugehen. Ich kann mich nicht daran erinnern, ob wir längere Zeit vor dem Haus gestanden haben. Als D. mich angeschrien hat, dass ich endlich weitergehen solle, ist das Licht draußen an der Haustür angegangen und eine Person ist aus der Haustür gekommen. Sie hat eine eingeschaltete Taschenlampe in der Hand gehalten Sie ist zuerst links hinters Haus gegangen. Danach hat die Person in unsere Richtung (zur Straße) geleuchtet. Der Lichtstrahl der Taschenlampe hat zuerst D. erfasst. Die Person brüllte: « Was macht ihr da? » Ich habe daraufhin geantwortet: Halt die Schnauze! »

Dann hat der Mann auf mich geleuchtet und hat mir zugerufen: »Verpiss dich du Kanake! » Zu diesem Zeitpunkt hat die Person auf einer Distanz von zirka 20 Meter gestanden. Die Person ist immer näher mit eingeschalteter Taschenlampe auf mich zugekommen. Sie hat nicht mit mir gesprochen oder mich zu irgendetwas aufgefordert. Sie hat mir ins Gesicht geleuchtet. Ich habe nichts mehr sehen können. Plötzlich habe ich ohne Vorwarnung einen Schlag auf die linke Gesichtshälfte bekommen. Die Person hat mich mehrere Male, wie ich später feststellte, mit einem Schlagstock geschlagen. Ich bin an der linken Schulter, linken Seite und am linken Arm getroffen worden.

Ich habe den Schlagstock greifen können und einen Moment lang haben die Person und ich den Schlagstock in den Händen gehabt. Es ist zu einer Rangelei gekommen, wobei ich der Person in den Bauch geboxt habe. Die Person/ der Mann rief seiner Frau, die vor der Eingangstür stehen geblieben ist, zu in folgendem Wortlaut: «Hol die Waffe und rufe die Polizei.»

Der Mann hat den Schlagstock losgelassen und ist zum Haus gegangen.

Ich bin zu D. gelaufen, noch bevor ich bei ihr gewesen bin, habe ich einen Schuss gehört. Als ich D. im Arm hielt, hat der Mann einen zweiten Schuss abgefeuert. Ich habe gehört, dass der Schuss neben mir auf der Straße eingeschlagen ist.

Ich kann nicht sagen in welcher Entfernung der Mann zu uns gestanden hat. Ich hatte den Rücken zu ihm gedreht. Als ich D. an die Hand gefasst habe, um wegzulaufen, traf der dritte Schuss mich unterhalb des Brustkorbes. Ich habe sofort Schmerzen im Bauchbereich gespürt. Ich habe sofort nach meinen Verletzungen geschaut, ich habe meine Jacke und mein T-Shirt hochgehoben und habe eine Verletzung gesehen, woraus Blut strömte.

D. und ich sind zirka 50 Meter die Straße hochgelaufen, anschließend über einen Zaun geklettert und rechts der Straße in die Felder geflüchtet.!

Der Angeklagte I. B. hat gegenüber den Ermittlern erklärt, dass er durch seine Lebensgefährtin darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass in der Straße vor dem Haus eine Frau um Hilfe geschrien hat. Er habe sich nach draußen begeben und habe erst eine Frau, dann einen Mann gesehen.

In seiner polizeilichen Vernehmung vom 16. Mai 2018 (Aktenstück 10) hat er erklärt:

„ich ging um den Anhänger und sah dann, wie eine Person um mein Haus lief in Richtung hintere Terrasse. Hinten ist ein Bewegungsmelder, das Licht ging an. Ich lief auf Pantoffel und im Pyjama dahinter und als ich an die Terrasse kam hörte ich, wie meine Frau schrie „verschwinde vom Grundstück, Kanacke, mach dass du weg kommst“. Sie stand zu diesem Zeitpunkt noch in der Eingangstür. Ich lief weiter um das Haus herum und sah, wie ein Kerl auf meine Frau losging. Er schrie "ich bin kein Kanacke du Schlampe". Er lief auf meine Frau zu. Das Grundstück ist noch eine Baustelle und unwegsam. Der Mann kam nur langsam vorwärts, er wollte ins Haus. Ich bin dann von der Seite auf ihn drauf gesprungen. Im Eingangsbereich befindet sich eine Art Podest. Es gab ein Handgemenge. Es war ein ausländischer Typ, ca. 1,80 - 1,85 groß, etwa 25 Jahre alt, mit einer Basecap ins Gesicht gezogen. Das Handgemenge fand auch teilweise im Hausflur statt und auf dem Podest. Wir sind dann vom Podest herunter gefallen.

Der Mann zog einen Schlagstock. Er hatte diesen auf einmal in der Hand. Es war eine metallische silberne Stange. Ich konnte einige Schläge mit dem Unterarm abwehren, man sieht es auch an den grün blauen Flecken, die ich ihnen zeige. Ich krabbelte auf die Schnelle das Podest wieder hoch und flüchtete ins Haus. Ich schlug die Eingangstür zu. Meine Frau war auch im Innern des Hauses. Der Kerl schlug wie ein Verrückter an die Tür. Meine Frau versuchte telefonisch die Polizei zu erreichen, zuerst mit dem Haustelefon. Das funktionierte nicht. Dann anschließend mit ihrem Handy, das ging dann auch anfangs nicht. Später hatte sie die Polizei erreicht und es gab Verständigungsprobleme.

Draußen hörte ich wieder jemanden um Hilfe schreien und ich ging wieder nach draußen. Die beiden Personen standen bei mir am Briefkasten. Ich hatte eine Luftpistole mit nach draußen genommen. Diese lag unten auf dem Schuhschrank im Eingangsbereich. Sie lag dort, weil wir Wildhunde hatten in der Vergangenheit ums Haus. Wir haben Katzen. Ich lief nach draußen und schrie „stehen bleiben, die Polizei ist unterwegs. Stehen bleiben oder ich schieße“. Der junge Mann stand immer noch mit seiner Begleiterin quasi bei mir auf dem Parkplatz, also auf meinem Grundstück. Den Schlagstock hielt er immer noch in der Hand. Er zog die Frau vor sich und sagte „dann schieß doch, willst du die Frau abknallen? Er kam näher und sagte „ist nur eine Schreckschusspistole“ und griff mich wieder an. Ich schoss und er sagte „Siehst du, ist nur eine Schreckschusspistole! Ich glaube der erste Schuss ging in die Luft. Er kam weiter auf mich zu und dann schoss ich ein zweites mal. Ich weiß nicht, wohin der zweite Schuss ging. Ich merkte, dass ich ihn nicht stoppen konnte und lief zurück ins Haus. Dann bekam ich von hinten Schläge in den Rücken und auf den Hinterkopf. Die Spuren davon habe ich ihnen gezeigt. Ich konnte die Tür vor seiner Nase schließen. Er schlug gegen die Tür und ich fragte mich wo die Polizei bleibt. Ich nahm auch mein Telefon und rief den Notruf,an.

Aufgrund der Ermittlungsergebnisse wurde nur Herr I. B. vor dem Strafgericht wegen versuchten Totschlags zum Nachteil von Herrn S. S. , verfolgt. Ihm wird dabei der erschwerende Umstand, dass er aus Hass, Verachtung oder Feindseligkeit aufgrund der Rasse oder Hautfarbe des Opfers gehandelt hätte, vorgehalten (Beschuldigung A1). Hilfsweise zu dieser Beschuldigung wird er, aufgrund der Schüsse, wegen vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil von Herrn S. S. verfolgt (Beschuldigung B1). Letztendlich wird ihm vorgeworfen, Herrn S. S. mit einem Schlagstock geschlagen zu haben (Beschuldigung B2).

Durch Gerichtsvollzieherladung vom 27. August 2019 hatten Herr I. B. und seine Lebensgefährtin Frau A. O. Herrn S. S. direkt vor das Korrekionalgericht wegen vorsätzlicher Körperverletzung und versuchten Einbruchsdiebstahl geladen.

Das Vordergericht hat die Straftatbestände der Beschuldigungen A1 und B2 entsprechend dem Wortlaut der Ladung zu Lasten des Angeklagten I. B. erwiesen erklärt, und die durch I. B. und A. O. zulasten des Herrn S. erhobenen Beschuldigungen für nicht erwiesen erklärt.

3) Zur Schuldfrage

Bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit dieser stark voneinander abweichenden Sachverhaltsschilderungen hat das Vordergericht allen faktischen und rechtlichen Gegebenheiten der Ermittlungen schlüssig Rechnung getragen und hat angemessen auf die schriftsätzlich vorgetragenen Elemente des Angeklagten geantwortet, so dass der Gerichtshof sich diese sorgfältige Analyse der Ermittlungsergebnisse zu eigen macht.

Aufgrund der Erklärungen der Beteiligten ist unstrittig, dass es eine erste handgreifliche Auseinandersetzung zwischen Herrn I. B. und Herrn S. S. gegeben hat und im Anschluss eine weitere, bei der Schüsse durch Herrn I. B. abgefeuert worden sind.

Bezüglich der ersten Auseinandersetzung können die durch Herrn I. B. gemachten Angaben nicht als glaubwürdig gewertet werden. Der Angeklagte behauptet, dass Herr S. S. seine Freundin geschlagen habe, was Letztere veranlasst hätte, um Hilfe zu schreien. Er gibt an, dass Herr S. S. in der Absicht zu stehlen, versucht habe, bei ihm einzudringen und ihn zu diesem Zweck mit einem Schlagstock angegriffen habe.

Es geht aus den einstimmigen Aussagen von Herrn S. S. und Frau D. L. hervor, dass Herr S. S. ihr gegenüber nie handgreiflich geworden ist. Die beiden sind mittlerweile getrennt. Frau L. bestätigt weiterhin die gemachten Angaben.

Bei den ersten Feststellungen haben die anwesenden Polizisten keine Spuren von etwaigen Schlägen bemerkt. Auch wenn D. L. ihren Freund laut aufgefordert hat, weiterzugehen, bestreitet sie, geschrien zu haben. Somit kann Herr I. B. nicht behaupten, er wäre nach draußen gegangen, um Frau D. L. zu helfen. Spätestens als er aus dem Haus kam, musste er bemerken, dass diese sich nicht in Gefahr befand und dass kein Anlass zum Eingreifen bestand. Die Behauptung des Angeklagten, D. L. habe auf Wunsch des Herrn S. S. geschrien, um die Hauseinwohner aus dem Haus zu locken, ist aus den nachstehenden Gründen nicht glaubwürdig (siehe Syntheschlussanträge von Herrn B. , Seite 13).

Die Ermittlungen haben bestätigt, dass Herr S. S. und Frau D. L. an einem Fest in Manderfeld teilgenommen haben und den Festsaal auf Wunsch von Frau D. L. verlassen haben, da ihr Freund stark unter Alkoholeinfluss stand. Dies hat beide dazu bewogen, das Fahrzeug des Herrn S. S. in Manderfeld zurückzulassen und zu Fuß nach Hause zu gehen.

Es ist nicht realistisch, dass Herr S. S. , der sich in solch einem Trunkenheitszustand befand, dass seine Freundin ihn auffordern musste, zu gehen, geplant haben könnte, einen Einbruchsdiebstahl zu Fuß zu begehen und dabei sein Fahrzeug freiwillig vor dem Festsaal zurückgelassen hätte. Es ist ebenso undenkbar, dass sich Frau D. L. , trotz der Trunkenheit ihres Freundes, an solch einem Einbruchsdiebstahlversuch beteiligt hätte.

Der Angeklagte I. B. hat bei seinem Telefonat mit der Notrufzentrale selbst erklärt, dass die Person, die ihn angegriffen hätte, nicht zum Stehlen gekommen sei (Aktenstück 23).

Die Aussage von F. L. ist als absolut glaubwürdig einzuschätzen und wurde durch die objektiven Feststellungen bestätigt.

Aus den voranstehenden Erwägungen kann mit Sicherheit abgeleitet werden, dass Herr I. B. Herrn S. S. angegriffen und ihm Schläge versetzt hat. Da als gesichert angesehen werden muss, dass Herr I. B. der ursprüngliche Angreifer ist, muss seine Aussage, laut welcher er durch Herrn S. S. mit einem Schlagstock angefallen worden wäre, verworfen werden. Vielmehr lassen die verschiedenen Ermittlungsergebnissen den Schluss zu, dass sich der Angeklagte mit diesem Schlagstock bewaffnet hatte.

S. S. kam von einer Festveranstaltung, bei der keiner festgestellt hat, dass er einen Schlagstock getragen hat. In ihrer polizeilichen Vernehmung vom 12. Mai 2018 um 03.55 Uhr, also unmittelbar nach der Tat,

erklärt Frau D. L. : „Der Mann ist auf S. zugegangen und hat ohne Vorwarnung mit einem Gegenstand auf S. eingeschlagen... Ich konnte sehen, wie S. den Gegenstand zur gleichen Zeit wie der Mann festhielt um weitere Schläge zu vermeiden. Der Gegenstand fiel irgendwann zu Boden. Ich habe den Gegenstand vom Boden aufgehoben und dann gesehen, dass es sich um einen Schlagstock handelt.“

Diese Aussage lässt keinen Zweifel an der Tatsache, dass Herr I. B. Träger des Schlagstocks war. Der Umstand, dass Herr I. B. ebenfalls Schlagspuren aufweist, die mit Schlägen, die durch einen Schlagstock zugetragen worden sind, übereinstimmen, lässt sich dadurch erklären, dass Herr S. S. , als er laut seiner eigenen Aussage versuchte, den Angriff abzuwehren, diesen Schlagstock gepackt und Herrn I. B. damit geschlagen hat.

Demnach ist erwiesen, dass der Angeklagte mit einem Schlagstock auf S. S. eingeschlagen hat.

Nach diesen ersten Handgreiflichkeiten ist es zu einer zweiten Auseinandersetzung gekommen, wobei der Angeklagte mehrere Schüsse mit einer Handfeuerwaffe abgefeuert hat. Die Ermittlungen haben bestätigt, dass Herr S. S. infolge dieser Schüsse verletzt worden ist. Entgegen der Behauptung von Herrn I. B. wies Herr S. S. nach diesem Vorfall eine Schusswunde auf.

Herr I. B. bestreitet keineswegs, geschossen zu haben, verweist jedoch darauf, dass die Verletzung des Herrn S. S. nicht von einem Schuss herrühren könne und bestreitet jegliche Tötungsabsicht.

Es ist zweifelsfrei erwiesen, dass die Zivilpartei S. S. eine Schussverletzung erlitten hat. D. L. hat bezüglich der Schüsse noch in der Tatnacht erklärt: „Bevor wir dazu kamen, uns zu entfernen, kam der Mann schon wieder auf uns zu und hat einen Schuss abgefeuert. Ich kann nicht sagen, ob der Mann bei dem ersten Schuss auf S. gezielt hat. Er hielt hierbei die Waffe in einer Hand. Ich bin dann nochmals zu S. zurückgegangen und als ich mich wieder bei ihm befand, konnte ich sehen, dass der Mann eine Pistole mit gestrecktem Arm in unsere Richtung hält und diese dann auch abfeuert. Der Mann stand ca. 3 Armlängen von uns entfernt, als er den zweiten und dritten Schuss abfeuerte. In dem Moment, als der zweite Schuss abgefeuert wurde ist S. vor mich gelaufen, da er mit mir weglaufen wollte. Daraufhin ist direkt ein dritter Schuss gefallen. S. hielt sich dann an der rechten Seite des Oberkörpers und meinte, dass er getroffen wurde...“.

Herr Dr. med. A. P., der die Verletzungen des Herrn S. S. im Rahmen der Untersuchung begutachtet hat, kommt zu dem Schluss, dass die festgestellte Bauchverletzung mit einer Schusswunde vereinbar ist.

Der Sachverständige S. C. ist der Auffassung, dass die Schäden an der Kleidung des Herrn S. S. durch einen Schuss verursacht worden sind.

Demzufolge ist zur Genüge erwiesen, dass Herr S. S. eine Schussverletzung erlitten hat, die ihm durch den Angeklagten zugefügt wurde.

In Anbetracht dieser einhelligen Ermittlungsergebnisse ist erwiesen, dass der Angeklagte I. B. der Zivilpartei vorsätzlich Verletzungen beigebracht hat, die ausweislich der Feststellungen des Gerichtsmediziners P. eine Krankheit oder eine persönliche Arbeitsunfähigkeit des Opfers zur Folge hatte.

Die in Artikel 392 des Strafgesetzbuches definierte Voraussetzung einer strafbaren Absicht ist erfüllt, wenn der Täter willentlich eine gewaltsame Handlung begeht, die dem Opfer eine Körperverletzung zufügt, auch wenn er dieses Ergebnis seiner absichtlichen Handlung nicht gewollt hat (vgl.: DE NAUW, A., KUTY, F., „Manuel de droit pénal spécial“, Wolters Kluwer, [2018], S. 332-334, Kass., 19. Oktober 2011, Pas., 2011, Seite 2294, Rev. cris., 2012, Seite 150, Anmerkungen von F. Kuty).

Der Vorsatz bezieht sich ausschließlich auf die absichtlich vorgenommene Handlung des Täters, und nicht auf das Ergebnis dieser Handlung (Kass. 19. Oktober 2011 P.11.0807.F., Pas. S. 2294, RCJB 2012,

S. 150, Kass. 15. Februar 2000, Pas. 2000, S. 414). Der Vorsatz liegt auch dann vor, wenn der Täter die Folgen seiner Handlung nicht gewollt hat. Indem der Angeklagte geschossen hat, hat er das Risiko einer Schussverletzung in Kauf genommen.

Der vorsätzlich begangenen Körperverletzung sind keine schwerwiegenden physischen oder psychischen Gewalttätigkeiten vorangegangen, aufgrund derer eine vernünftige Person ihre Selbstbeherrschung ganz oder teilweise hätte verlieren können, so dass der Angeklagte I. B. die ihm zur Last gelegten Straftaten weder durch eine notwendige Selbstverteidigung im Sinne von Artikel 416 des Strafgesetzbuches rechtfertigen, noch mit einer Provokation durch schwerwiegende Gewalt gegen eine Person im Sinne von Artikel 411 des Strafgesetzbuches entschuldigen könnte.

Der Gerichtshof erinnert an die vorherigen Erwägungen, die dokumentieren, dass der Angeklagte auf die Zivilpartei zugegangen ist und angefangen hatte, mit einem Schlagstock auf diese einzuschlagen. Die Ermittlungen haben bestätigt, dass der Angeklagte sich nach dem ersten Zwischenfall wieder in sein Haus begeben hatte und die Tür abgeschlossen hatte, um im Obergeschoss eine Waffe zu holen. Es gab für den Angeklagten keinen Grund, sich wieder nach draußen zu begeben. Ebenso wenig gab es einen Grund, die Feuerwaffe zu benutzen.

Nicht erwiesen ist hingegen, dass der Angeklagte die Absicht gehabt hätte, die Zivilpartei S. S. zu töten.

Weder die von dem Angeklagten eingesetzte Waffe, bei der es sich um eine 22er Pistole SIG-SAUER handelte, noch die durch die Zivilpartei erlittene Schussverletzung lassen mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit auf einen Vorsatz des Angeklagten zur Tötung seines Opfers im Sinne von Artikel 393 des Strafgesetzbuches schließen.

Ebenso wenig ist der erschwerende Umstand eines diskriminierenden Hassmotivs erwiesen.

Artikel 405quater des Strafgesetzbuches sieht eine Erhöhung des Strafmaßes für Körperverletzung im Sinne der Artikel 398 bis 401 des Strafgesetzbuches vor, wenn einer der Beweggründe für die Tat Hass, Verachtung oder Feindseligkeit gegenüber einer Person ist aufgrund ihrer angeblichen Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsumwandlung, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Personenstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihres aktuellen oder künftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung, eines körperlichen oder genetischen Merkmals oder ihrer sozialen Herkunft.

Eine Strafverschärfung ist nur möglich, wenn nachgewiesen wird, dass das Opfer der Straftat einer der im Gesetz aufgeführten Personengruppen angehört, dass der Täter insbesondere von einem Motiv des Hasses, der Verachtung oder der Feindseligkeit geleitet wurde, das durch die Zugehörigkeit des Opfers zu einer dieser Personengruppen ausgelöst wurde, und dass die Begehung der Straftat von Verhaltensweisen, Worten, Inschriften oder Schriften begleitet war, aus denen der Richter dieses Motiv ableiten kann.

Es reicht aus, dass Hass, Verachtung oder Feindseligkeit gegenüber dem Opfer eines der Tatmotive ist, ohne dass dies das einzige oder entscheidende Motiv für die Tat war. Dieser Umstand kann aus den die Erklärungen eines Angeklagten abgeleitet werden.

Die bloße Tatsache, dass während einer Schlägerei rassistische Äußerungen gemacht wurden, reicht jedoch nicht aus, um einen erschwerenden Umstand darzustellen.

Außerdem muss das Motiv des Täters tatsächlich Hass, Verachtung oder Feindseligkeit sein, die auf den einschlägigen Merkmalen des Opfers beruhen (vgl.: DE NAUW, A., KUTY, F., „Manuel de droit pénal spécial“, Wolters Kluwer, [2018], S. 354).

Im vorliegenden Fall ist es unbestreitbar, dass Herr S. S. als „Kanacke“ betitelt worden ist, jedoch kann aufgrund der Ermittlungen nicht nachvollzogen werden, ob I. B. oder seine Lebensgefährtin diese Beleidigung geäußert hat.

Auch aus den im Kontext der Tat gemachten Aussagen des Angeklagten und dem Umstand, dass der Angeklagte auf Nachfrage des Mitarbeiters der Notrufzentrale in einer Stresssituation eine Personenbeschreibung abgegeben hat, und Herrn S. als „basané“ beschrieben hat, lässt sich nicht auf ein rassistisches Tatmotiv schließen. Dieser Begriff kann mit „dunkelhäutig“ übersetzt werden und hat nicht unbedingt eine herablassende Bedeutung.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass der Straftatbestand der hilfsweise erhobenen Beschuldigung B1 sowie der Beschuldigung B2 in Anwendung der Artikel 392, 398 und 399, Absatz 1, des Strafgesetzbuches zu Lasten des Angeklagten I. B. erwiesen ist, ohne den erschwerenden Umstand eines diskriminierenden Tatmotivs.

Wenngleich im erstinstanzlichen Vorladungsbefehl vom 12. Juli 2019 die Staatsanwaltschaft den Artikel 399, Absatz 1, des Strafgesetzbuches nicht ausdrücklich angeführt hat, ergibt sich der Tatvorwurf dieses erschwerenden Umstandes aus der unmissverständlichen Formulierung der dem Angeklagten hauptsächlich und hilfsweise zur Last gelegten Beschuldigung und insbesondere aus dem Wortlaut des Beschlusses der Ratskammer vom 5. April 2019, die den Angeklagten mit Verweis auf Artikel 399, Absatz 1, an das Korrekionalgericht verwiesen hat. Im Übrigen ist der Angeklagte aufgefordert worden, sich bezüglich dieses erschwerenden Tatumstandes zu verteidigen.

Folglich muss die vom Vordergericht entschiedene Verurteilung für die Beschuldigung A1 aufgehoben und durch die Verurteilung des Angeklagten in Anwendung der Artikel 392, 398 und 399, Absatz 1, des Strafgesetzbuches ersetzt werden.

4) Zur Strafbemessung

Der Angeklagte hat die erwiesenen Straftaten in einem selben Zusammenhang und in einer selben Absicht begangen, so dass diese Straftaten gemäß Artikel 65 des Strafgesetzbuches durch eine einzige Strafe geahndet werden müssen.

Bei der Strafbemessung berücksichtigt der Gerichtshof einerseits die Schwere der Straftaten, die Gewaltbereitschaft des Angeklagten, dessen rücksichtslose Missachtung der physischen und psychischen Integrität seiner Opfer, die Folgen seiner strafbaren Handlungen, die schwere Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung, seine gerichtliche Vergangenheit, den Umstand, dass der Angeklagte und dessen Lebensgefährtin die Situation falsch eingeschätzt haben, den Umstand, dass der Angeklagte nach der Verurteilung durch das Landgericht Aachen vom 20. September 2003 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, sowie dessen berufliche und soziale Eingliederung.

Wenngleich die zu Lasten des Angeklagten I. B. erwiesenen Straftaten eine strenge Bestrafung rechtfertigen, erscheinen eine Arbeitsstrafe, die durch den Angeklagten ausdrücklich beantragt wird und in deren Verkündung er im Verhandlungstermin vom 3. Juni 2021 eingewilligt hat, und eine Geldstrafe am ehesten geeignet, ihn zur Einsicht in sein Fehlverhalten zu bewegen und der Wiederholung ähnlicher Straftaten so weit als möglich vorzubeugen, ohne die Fortführung der beruflichen Tätigkeiten des Angeklagten, die es ihm auch erlauben, die Zivilpartei zu entschädigen, dauerhaft zu gefährden.

Bei der Festlegung der Höhe der Arbeitsstrafe wird der Gerichtshof neben den vorangehenden Erwägungen auch die Notwendigkeit einer nachhaltigen Bestrafung und einer Besinnung des Angeklagten bezüglich der Folgen seiner Straftaten berücksichtigen. Dies rechtfertigt eine Stundenanzahl im oberen Bereich des gesetzlichen Rahmens. Eine schuldangemessene Ersatzgefängnisstrafe sollte den Angeklagten I. B. zu einer untadeligen Ausführung der verkündeten Arbeitsstrafe veranlassen.

Die strafrechtlichen Konsequenzen müssen dem Angeklagten auch durch einen Eingriff in sein Vermögen, in Form einer empfindlichen Geldstrafe, vor Augen geführt werden, versehen mit einer angemessenen Ersatzgefängnisstrafe.

Infolge der Verurteilung durch das Landgericht Aachen vom 20. September 2003 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren erfüllt der Angeklagte nicht die Bedingungen, um in den Genuss eines Strafaufschubs zu gelangen. Die Gewährung eines Strafaufschubs für die Geldstrafe würde zudem einer Verharmlosung der erwiesenen Straftaten gleichkommen.

5) Sichergestellte Gegenstände

Der Vorderrichter hat rechtens über die sichergestellten Gegenstände entscheiden.

Diese bei der Kanzlei des Gerichts unter der Nummer BS 399/18 (W. S.-S.) und BS 810/18 (Schlagstock) hinterlegten Gegenstände, die dazu gedient haben, die Straftaten zu begehen, sind einzuziehen und zu vernichten.

6) Zu den Kosten

In Anwendung der Bestimmungen aus Artikel 43 des Königlichen Erlasses vom 15. Dezember 2019 zur Festlegung der Organisation der bezirklichen Gerichtskostenbüros sowie des Verfahrens zur Zuerkennung, Überprüfung, Zahlung und Eintreibung von Gerichtskosten in Strafsachen und gleichgestellten Kosten und Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 28. August 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen muss der Angeklagte I. B. zur Zahlung eines Betrages von 182,75 € als Korrespondenzkosten und zur Zahlung eines Betrages von 50 € als pauschale Kostenvergütung zugunsten des Staates verurteilt werden.

Der Vorderrichter hat rechtens über die weiteren die Kosten und den durch die Angeklagte an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand zu zahlenden Betrag entschieden.

7) Zivilrechtliche Beurteilung

Zur Zivilpartei D. L.

Die zu Lasten des Angeklagten I. B. erwiesenen Straftaten stehen in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zu dem Schaden, dessen Wiedergutmachung die Zivilpartei D. L. fordert. Sie war bei den geahndeten Handgreiflichkeiten und Schüssen unmittelbar dabei.

Mit der Erklärung, dass sie nunmehr endgültig mit der Angelegenheit abschließen möchte, ersucht sie um eine definitive Aburteilung ihrer Schadensersatzansprüche.

Sie hinterlegt eine Bescheinigung von Frau Dr. L. L.-C., die belegt, dass sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die auf die Ereignisse vom 12. Mai 2018 zurückzuführen ist.

In Anbetracht dieser psychischen Leiden sowie des Umstandes, dass sie sich und ihren damaligen Freund bei den geahndeten strafrechtlichen Handlungen in Lebensgefahr wähnte, und zu Fuß durch Felder flüchtete, kann ihr nach freiem richterlichen Ermessen ein endgültiger Schadensersatzbetrag in Höhe von 2.000 €, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Satz ab dem 11. Mai 2018 bis zur vollständigen Zahlung, zugesprochen werden.

In Anwendung von Artikel 162bis der Strafprozessgesetzbuches und Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches kann die Zivilpartei D. L. eine Verfahrensentzündung zu Lasten des Angeklagten I. B. für das erstinstanzliche Verfahren und für das Berufungsverfahren beanspruchen. Diese ist aufgrund des berechtigten Schadensersatzbetrages auf den entsprechenden Basisbetrag in Höhe von 520 € (nach Indexierung zum 1. Juni 2021) pro Instanz festzulegen.

Zur Zivilpartei S. S.

Die zu Lasten des Angeklagten I. B. erwiesenen Straftaten stehen in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zu dem Schaden, dessen Wiedergutmachung die Zivilpartei S. S. fordert.

In Anbetracht der aktenkundigen erlittenen Verletzungen dieser Zivilpartei und des bereits dokumentierten psychologischen Schadens, erachtet der Gerichtshof die in erster Instanz vorläufig zuerkannte Entschädigung in Höhe von 2.000 € für billig und angemessen. Die weitergehenden Forderungen der Zivilpartei sind als verfrüht abzuweisen.

Insofern die bislang vorliegenden medizinischen Beweisstücke keinen Aufschluss über den endgültigen Umfang des physischen und psychischen Schadens der Zivilpartei geben, ist der Antrag der Zivilpartei auf Beauftragung eines Sachverständigen zur Begutachtung dieser Folgeschäden begründet.

Zu den Forderungen der direktladenden Parteien I. B. und A. O.

I. B. und A. O. ersuchen um die Verurteilung des Herrn S. zur Zahlung eines vorläufigen Betrages in Höhe von jeweils 1.000 € und um die Beauftragung eines medizinischen Sachverständigen.

Insofern die Behauptung, dass Herr S. versucht hätte, in das Wohnhaus des Herrn B. und der Frau O. einzubrechen, durch die Ermittlungen widerlegt wurde, und der durch die direktladenden Parteien geltend gemachte Schaden auf deren eigenes Verhalten zurückzuführen ist, und kein ursächlicher Zusammenhang zu einem etwaigen Fehlverhalten der Zivilpartei S. besteht, sondern dieser sich lediglich gegen die Angriffe des Angeklagten B. gewehrt hat, sind die zivilrechtlichen Forderungen der direktladenden Parteien als unbegründet abzuweisen.

Die Beurteilung etwaiger sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche bislang noch nicht bestellter Zivilparteien muss von Amts wegen vorbehalten werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

Nach Durchsicht der Artikel:

2, 7, 37quinquies, 40, 42, 99bis, 392, 398, 399 des Strafgesetzbuches,
162, 162bis, 185, 190, 191, 194, 195, 210 und 211 des Strafprozessgesetzbuches, 4 des Gesetzes vom 17. April 1878,
1 des Gesetzes vom 5. März 1952,
28 und 29 des Gesetzes vom 1. August 1985,
43 des Kgl. Erlasses vom 15. Dezember 2019,
91 des Kgl. Erlasses vom 28. Dezember 1950 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten, so wie abgeändert,
1 des Kgl. Erlasses vom 28. August 2020,
1382 des Zivilgesetzbuches,
1022 des Gerichtsgesetzbuches,
4 §3 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand,
24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935.

ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF NACH STREITIGER
VERHANDLUNG UND IM RAHMEN SEINER
BEFASSUNG WIE FOLGT:

Die Berufungen des Angeklagten I. B. , der Staatsanwaltschaft und der Zivilparteien S. S. und D. S. sind zulässig.

Die Berufung der direktladenden Parteien I. B. und A. O. ist zulässig, insofern sie gegen die zivilrechtlichen Bestimmungen der angefochtenen Entscheidung gerichtet ist, und unzulässig, insofern sie die strafrechtlichen Bestimmungen der angefochtenen Entscheidung betrifft.

Die strafrechtlichen Bestimmungen des angefochtenen Urteils werden in Bezug auf den Angeklagten I. B. aufgehoben und durch nachstehende Verfügungen ersetzt.

Der Straftatbestand der Beschuldigung A1 ist nicht zu Lasten des Angeklagten I. B. erwiesen.

Der Angeklagte I. B. wird von dieser ihm zur Last gelegten Beschuldigung freigesprochen.

Die Straftatbestände der Beschuldigungen B1 und B2 sind in Anwendung der Artikel 392, 398 und 399, Absatz 1, des Strafgesetzbuches zu Lasten des Angeklagten I. B. erwiesen, ohne den erschwerenden Umstand eines diskriminierenden Tatmotivs aus Artikel 405quater des Strafgesetzbuches.

Der Angeklagte I. B. wird in Tateinheit für die Beschuldigungen B1 und B2 verurteilt:

- zu einer einzigen Arbeitsstrafe von 250 Stunden und - im Falle einer ganz oder teilweise unterlassenen Verrichtung dieser Arbeitsstrafe — zu einer Ersatzgefängnisstrafe von 20 Monaten;
- zu einer einzigen Geldbuße von 200 € erhöht um 70 Zuschlagszehntel auf 1.600 €, und im Falle der Nichtzahlung binnen der gesetzlichen Frist zu einer Ersatzgefängnisstrafe von drei Monaten;
- zur Zahlung eines Betrages von 25 €, erhöht um 70 Zuschlagszehntel auf 200 € als Beitrag zum Sonderhilfsfonds für die Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten und für gelegentliche Retter;
- zu den auf 1.827,46 € abgerechneten Kosten der Strafverfolgung;
- zur Zahlung eines Betrages von 182,75 € als Korrespondenzkosten;
- zur Zahlung eines Betrages von 50 € als pauschale Kostenvergütung zugunsten des Staates;
- zur Zahlung eines Betrages von 20 € an den Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand.

Sichergestellte Gegenstände:

Die sichergestellten und bei der Kanzlei unter der Nummer BS 399/18 (W. S.-S.) und BS 810/18 (S.) hinterlegten Gegenstände werden eingezogen und sind zu vernichten.

Die zivilrechtlichen Bestimmungen der angefochtenen Entscheidung vom 20. April 2020 werden durch nachstehende Verfügungen ersetzt.

Die Bestellung der Zivilpartei D. L. ist zulässig.

Der Angeklagte I. B. wird verurteilt, dieser Zivilpartei einen endgültigen Schadensersatzbetrag in Höhe von 2.000 €, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Satz ab dem 11. Mai 2018 bis zur vollständigen Zahlung, zu zahlen.

Der Angeklagte I. B. wird zur Zahlung einer Verfahrensschädigung in Höhe von insgesamt 1.040 € für beide Instanzen an die Zivilpartei D. L. verurteilt.

Die Bestellung der Zivilpartei S. S. ist zulässig.

Der Angeklagte I. B. wird verurteilt, dieser Zivilpartei einen vorläufigen Schadensersatzbetrag in Höhe von 2.000 € zu zahlen.

Vor jeder weiteren Entscheidung in Bezug auf die endgültigen Schadensersatzansprüche der Zivilpartei S. S. wird Dr. C. J., Centrum Medische Expertise, UZ Leuven zur Sachverständigen bestellt, mit dem Auftrag, gemäß den Regeln des Gerichtsgesetzbuches

- die Zivilpartei S. S. nach Einsicht der Ermittlungsakte und der medizinischen Beweisstücke zu untersuchen, eventuell im Beisein technischer Berater der Zivilpartei und des Angeklagten B. , jedoch unter unbedingtem Ausschluss des Angeklagten selbst,
- die physischen und psychologischen Folgeschäden und Beeinträchtigungen, die dieser Zivilpartei infolge der ihr am 12. Mai von dem Angeklagten I. B. zugefügten Verletzung unter Berücksichtigung ihrer Prädispositionen und vormals erlittenen Verletzungen, sowie deren Entwicklung zu beschreiben,
- den Grad und die Dauer der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeiten, beziehungsweise Invaliditäten der Zivilpartei S. S. zu bestimmen, und grundsätzlich alle Elemente hervorzuheben, die es dem Gerichtshof erlauben, die Einschätzung der körperlichen, moralischen und materiellen Schäden der Zivilpartei, die auf die Straftat zurückzuführen sind, vorzunehmen,
- zu versuchen, eine Einigung zu erzielen,
- dem Gerichtshof, den Parteien und deren Rechtsanwälten nach jeder gutachterlichen Versammlung jeweils den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht zukommen zu lassen,
- dem Gerichtshof, den Parteien und deren Rechtsanwälten eine Kopie des Vorberichts mit seiner vorläufigen Stellungnahme zukommen zu lassen, indem sie den Parteien, deren Rechtsanwälten sowie gegebenenfalls deren etwaigen Beratern die Gelegenheit gibt, binnen der von ihr vorgegebenen Frist zu diesem Vorbericht Stellung zu nehmen,
- mangels Einigung der Parteien den abschließenden Bericht ihres Gutachtens, versehen mit der gesetzlichen Eidesformel, binnen einer Frist von sechs Monaten ab seiner Beauftragung bei der Kanzlei des Appellationshofs Lüttich zu hinterlegen.

Der gerichtlichen Sachverständigen wird ausdrücklich gestattet, falls erforderlich, auf die Mithilfe von Fachärzten zurückzugreifen.

Vorbehaltlich aller weiteren Entscheidungen in Bezug auf die Übernahme der Kosten des Gutachtens ist binnen Monatsfrist durch den Angeklagten I. B. ein Vorschuss auf die Kosten und Honorare der Gutachterin in Höhe 2.000 € (einschließlich Mehrwertsteuer) bei der Kanzlei des Appellationshofs (PSK BE(...) - Referenz Notiz N° 2020/CO/447 - B. – S.) oder bei einem einvernehmlich gewählten Geldinstitut einzuzahlen.

Der Kanzlei des Appellationshofs wird vorab erlaubt, einen Betrag in Höhe von 1.000 € (einschließlich Mehrwertsteuer) zugunsten der Gutachterin Dr. C. J. ausuzahlen.

Der Gerichtshof stellt fest, dass es zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich ist, die Gesamtkosten des Gutachtens festzulegen. Der Gutachterin wird allerdings angehalten, ihre üblichen, im Laufe der Expertise eventuell angepassten und auch indexierten Tarife anzuwenden.

Alle weiteren Entscheidungen, einschließlich der Entscheidung über die Verfahrenskosten bleiben vorbehalten.

Die Forderungen der direktladenden Parteien I. B. und A. O. gegenüber der Zivilpartei S. S. sind unbegründet. Die direktladenden Parteien haben ihre eigenen Verfahrenskosten aus der Berufungsinstanz zu tragen.

Die Regelung eventueller weiterer zivilrechtlicher Ansprüche wird von Amts wegen vorbehalten.

Der Angeklagte I. B. wird zu den ihn betreffenden Kosten der Strafverfolgung in der Berufungsinstanz, abgerechnet mit 289,48 €, verurteilt.

Getätigt durch die Magistraten, die an der Beratung teilgenommen haben,

Gerd ROSEWICK, Gerichtsrat als Kammervorsitzender

Marc LAZARUS, Gerichtsrat

Didier CREMER, Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer Eupen, eingetragen in der Rangliste der Rechtsanwaltskammer seit mehr als fünfzehn Jahren, hinzugezogen gemäß Artikel 321, Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, in Abwesenheit aller effektiven und stellvertretenden Gerichtsräte, der verhindert ist, vorliegender Entscheidung, an dessen Beratung er teilgenommen hat, zu unterschreiben (Art. 195 StPGB),

beigestanden durch Isabelle BONGARTZ, Greffier.

Verkündet in deutscher Sprache, im Justizpalast zu Lüttich, in der öffentlichen Sitzung der in Strafsachen tagenden fünften Kammer des Appellationshofes Lüttich am 2. September 2021, durch :

Gert ROSEWICK, Gerichtsrat als Kammervorsitzender

Beigestanden durch Isabelle BONGARTZ, Greffier

In Gegenwart von :

Pascale SCHILS, Generalanwältin